

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

42. Sitzung, 10.05.1853

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des sechsten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Zweiundvierzigste Sitzung.

Oldenburg, den 10. Mai 1853. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:** 1) Fortsetzung der Berathung des Berichtes des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1853 und 1854.
2) Ausschußbericht über den Gesekentwurf, betreffend die Anstellung beedeter Messer im Herzogthum.
3) Zweite Lesung des Jagdgesetzes für das Herzogthum Oldenburg.

Vorsitzender: Präsident Sedelius.

Die Sitzung wird 10 $\frac{1}{2}$ Uhr eröffnet. Am Ministertisch: Staatsrath Krell und Regierungs-Commissair Bucholz.

Das Protocol der vorigen Sitzung wird nach einer Reclamation des Abg. Becker, und nach einer Berichtigung von Seiten des Präsidenten, genehmigt. Der Präsident zeigt sodann der Versammlung an, es sei eingegangen eine Vorstellung des Zellers Schweinefuß zu Wester-Bakum, worin um Abhülfe gegen rechtswidrige Erhöhung von Abgaben gebeten werde. Geht an den Petitionsausschuß. — Bevor man zur Tagesordnung übergeht, richtet der Präsident die Frage an die Versammlung, welcher hauptsächlich Gegenstand die Priorität der nächsten Tagesordnung haben solle, ob der Bericht des Finanzausschusses in Betreff der Regulative der Gehalte, oder der Bericht des Ausschusses in Betreff des Grundsteuergesetzes. Nachdem die Abgg. Strackerjan und Böckel sich für die Priorität des Berichtes in Betreff der umzuliegenden Grundsteuer, der Abg. v. Berg aber sich dafür ausgesprochen, daß der Bericht über die Regulative der Gehalte wenigstens Donnerstag auf die Tagesordnung gesetzt werde, nimmt der Präsident an, daß die Versammlung damit einverstanden sei, daß der fernere Bericht in Betreff der Ermittlung des Steuercapitalis, behufs einer neuen Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer, zuerst zur Berathung kommen solle. Man geht hierauf zum ersten Punkt der Tagesordnung über, zur Fortsetzung der Berathung des Berichtes des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1853 und 1854.

Staatsrath Krell zu Antrag 14. Der Ausschuß be-

merke: daß dieser Position, an Sporteln des Bischöflichen Officialats zu Wechta, 300 Thlr. hinzuzurechnen seien. Er bemerke aber, daß, da diese Sporteln weniger Gerichtsporteln seien, sie eher in die Position der Verwaltungsbehörden gehöre, als zu den der Gerichte.

Berichterst. Strackerjan II.: Er habe bei Aufstellung des Berichtes angenommen, daß diese Sporteln des Officialats zu Wechta zu den Gerichtsporteln gehörten, weil sie nur für Verhandlungen in gerichtlichen Angelegenheiten, und nicht für reine Verwaltungsangelegenheiten entrichtet werden würden. Uebrigens würde es in Erwägung gezogen werden können, ob bei der Zusammenstellung des Budgets die 300 Thlr. nicht wieder von dieser Position zu trennen seien.

Abg. Driver: Die 300 Thlr. Sporteln des Officialats zu Wechta beständen größtentheils in Dispensationsgebühren. Er glaube, daß höchstens 50 Thlr. gerichtliche Sporteln darunter seien.

Abg. Ruder: Unter Sporteln und Gebühren befinde sich manche Sportel, welche für eine Handlung erhoben werde, die durchaus entbehrlich sei. Der Ausschuß sage nun zwar, daß es nicht seine Aufgabe sei, die rechtliche Begründung der Positionen, für welche die Einnahmen berechnet seien, zu untersuchen; aber der Landtag habe doch Veranlassung zu fragen: ob dieselben wirklich auf einem gerechten Grunde basirt seien. Viele solche Sporteln seien aber gewiß höchst überflüssig. Z. B. wenn ein Obergerichts-Erkenntniß rechtskräftig geworden, würden die Acten von Amtswegen zurückgesandt. Es bedürfe eines besondern Antrages nicht, gleichwohl werde den Parteien durch ein ausdrückliches Decret Nachricht ge-



geben, daß die Acten abgegangen seien, es werde ferner ein ausdrückliches Schreiben von dem Obergerichte an das Untergericht gerichtet mit dem Bemerkten: hierbei folgen die Acten zurück, das passire aus dritter Instanz zweimal, und manchmal komme für ein Stück Papier, welches nicht den geringsten Werth für die Parteien habe, circa 4 Thlr. Sporteln heraus. Noch lächerlicher aber sei die Sache, wenn, wie hier in Oldenburg, drei Gerichte verschiedener Instanz in einem Hause seien. Wenn da z. B. das Oberappellationsgericht verfüge: 1) die Sache geht zurück und 2) dieß wird den Parteien angezeigt, dann erst die Verfügungen von dem Decernenten zum Expedienten, von diesem zum Secretair weiter zum Vorstand zur Unterschrift u. u. ihren Gang nehmen, bei der Justizkanzlei sich dieß Alles wiederhole, bis endlich die Sache beim Stadt- und Landgericht anlange, und von diesem erst die einzige den Parteien nöthige Anzeige zugestellt und dann dreimal dafür Sporteln berechnet würden. Er gebe zu, daß eigentlich die Sache nicht so dringend sei, daß der Landtag sich jetzt durchaus damit zu beschäftigen hätte; aber er glaube, daß dergleichen Manipulationen der Gerichte und Behörden, wo sie unnöthig abzuändern seien, und beantrage daher: „die Staatsregierung wolle, vor einer allgemeinen gesetzlichen Revision des Sportelnwesens, auf Beseitigung überflüssiger Handlungen der Behörden, welche Sporteln veranlassen, Bedacht nehmen.“

Abg. Wibel: Er müsse es anerkennen, daß wenigstens das Oberappellationsgericht in recht vielen Fällen die Abstellung des überflüssigen Sportulirens verfügt habe. Es sei aber wünschenswerth, daß es in ähnlicher Art auch in zweiter Instanz geschähe.

Abg. Rüder: Diese Bemerkung des Abg. Wibel finde er richtig, es sei ihm aber keineswegs Gewißheit, daß wenn vom Oberappellationsgericht die Remissorialen mit dem Bescheide verbunden würden, dennoch für erstere die Remissorial-Gebühren, Sporteln berechnet würden.

Berichterst. Strackerjan II.: Den Antrag des Abg. Rüder könne er nur zur Annahme empfehlen, müsse aber wiederholen, daß der Ausschuss es nicht für seine Aufgabe halten könne, so tief in jede einzelne Einnahmequelle einzugehen und deren Zweckmäßigkeit zu prüfen. Z. B. bei den Sporteltaxen, den Chauffeegeldtarif. Wenn der Ausschuss das hätte thun sollen, so hätte er noch einige Monate arbeiten können. In Beziehung auf die Bemerkung des Staatsraths Krell glaube er aber, daß es keinen Anstand haben werde, demnächst für diese 300 Thlr. eine eigene Position in das Budget aufzunehmen.

Der Antrag Nr. 14. des Ausschusses wird hierauf angenommen; ebenso der Zusatzantrag des Abg. Rüder, sowie der Antrag Nr. 15. des Ausschusses.

Staatsrath Krell: Die Staatsregierung werde sich mit dem neulichen Beschluß des Landtages, wegen Aufhebung der Sporteln für Consense zu Holzverkäufen einverstanden erklären. Es würde für dieselben demnach in der Einnahme-

Position für dieses Jahr 200 Thlr., und für das nächste Jahr 250 Thlr. ausfallen.

Berichterst. Strackerjan II.: Der Ausschuss könne sich hiermit einverstanden erklären, und es werde demnach die Einnahme-Position §. 13. für 1853 mit 12,800 Thlr., für 1854 mit 12,750 Thlr. zu genehmigen sein.

Mit dieser Aenderung wird der Antrag Nr. 16. angenommen. Ferner werden die Anträge des Ausschusses Nr. 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23. genehmigt.

Abg. v. Berg: zum Antrag 24. und 25. Ueber eine anderweite Fixirung der hier ausgeworfenen Einnahme des Redacteurs und Expedienten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzblattes, hätten bereits vielfache Verhandlungen stattgefunden; es sei aber nicht geglückt, die Sache in diesem Sinne zu reguliren, weil man habe anerkennen müssen, daß der Redacteur und Expedient der Anzeigen und des Gesetzblattes nach seiner Bestellung ein begründetes Recht habe auf die Einnahme, welche er jetzt beziehe.

Berichterst. Strackerjan II.: Auch der Ausschuss habe anerkannt, daß eine anderweite Einrichtung augenblicklich nicht zu treffen sein werde. Er habe seinen Vorschlag nur für die Zukunft gemacht.

Die Anträge Nr. 24., 25. und 26. werden angenommen.

Abg. v. Berg: Unter den von dem Ausschuss angeführten Gründen, weshalb keine Einnahme aus der Postkasse in dem Vorausschlage der Einnahmen berechnet sei, fehle ein wesentlicher Grund. Ende vorigen Jahres und Anfang dieses Jahres seien nämlich mehrere neue Postkurse im Interesse des allgemeinen Verkehrs begründet worden, deren Rentabilität aber zweifelhaft, und bei denen man davon ausgegangen sei, daß Zuschüsse aus der Staatskasse würden erfolgen müssen. Das sei ein Grund gewesen, weshalb ein Ueberschuss aus der Postkasse nicht veranschlagt sei. Außerdem habe die neue Einrichtung die Folge, daß die Postbeamten eine Entschädigung aus der Staatskasse würden erhalten müssen, da die Arbeiten derselben sich so bedeutend erhöht hätten, daß man mehr Arbeitskräfte bedürfe, während diejenigen Einnahmen der Postbeamten, die in Prozenten des Portos, welches sie einnehmen, bestehe, sich verringert hätten. Der Ausfall an diesen Gebühren sei auf etwa 500 Thlr. berechnet. Da nun für das Jahr 1853 der Ueberschuss von der Postdirektion überhaupt nur auf 750 Thlr. angelegt, außerdem aber in diesem Jahre eine außergewöhnliche Mehrausgabe von über 600 Thlr., in Folge des großen Schneefalles erfolgt sei, so scheine es motivirt zu sein, daß man keine Einnahme aus der Postkasse veranschlagt habe. Was nun den Antrag des Ausschusses betreffe, so gehe derselbe dahin, daß neben dem Budget die Postverwaltung als eine eigene Anstalt hingestellt werde, welche sich aus eigenen Mitteln zu erhalten habe; der Ueberschuss des Reinertrages solle verwendet werden zur Bildung eines Reservefonds, und wenn dieser Reservefonds gebildet sei, so solle der Ueberschuss wieder in die Staatskasse fließen. Ob dies angehen werde, müsse man erst prüfen; indeß werde, während der Zeit, daß der



Landtag noch versammelt sei, eine Erklärung der Staatsregierung hierüber erfolgen können.

Abg. Wibel: Die Erzielung einer direkten Einnahme aus der Postanstalt könne nach seiner Ansicht eben so wenig im Zwecke des Staates liegen, wie die aus den öffentlichen Anzeigen oder durch das Chausséegeld.

Abg. Rüder: Die Ansicht des Abg. Wibel in Beziehung auf die Postanstalt theile er, aber auf die Chausséegelder könne er sie nicht ausdehnen, da die Chausséen Zuschüsse aus der Staatskasse erforderten. Der von dem Ausschusse vorgeschlagene Einrichtung könne er in ihren Einzelheiten nicht beitreten, weil er, da er die Details derselben in der kurzen Zeit zu prüfen nicht vermocht habe, die Folgen davon nicht übersehen könne. Er stelle daher den Antrag: Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, die vorgeschlagene Einrichtung zu prüfen und bei dem nächsten Budget eventuell darnach zu verfahren.

Abg. Strackerjan II.: Der von dem Abg. v. Berg angeführte Grund rücksichtlich der neuerrichteten Postkurse sei aus Versehen in dem Ausschussbericht weggelassen; er glaube aber auch, daß der von der Postdirektion in dieser Beziehung aufgestellte Anschlag eher zu vorsichtig sei, als daß ein zu hoher Betrag in Aussicht genommen wäre, und daß aus dem Ertrage der Post sich die im Antrage Nr. 28. vorgeschlagene Position herausstellen werde. Der Plan der von dem Ausschusse beantragten neuen Einrichtung sei aber so detaillirt hingestellt, daß der Landtag sich recht wohl ein Urtheil habe bilden können, ob diese Einrichtung an und für sich zweckmäßig sei oder nicht.

Der Rüder'sche Antrag erhält die Genehmigung der Versammlung, der Antrag des Ausschusses Nr. 27. ist damit erledigt; ferner werden die Anträge Nr. 28., 29. und 30. angenommen.

Abg. Rüder zu Antrag Nr. 31.: Von den hier besprochenen kleinen Abgaben sei ihm nur die eine etwas genauer bekannt, nämlich das Heuerleute-Schuggeld. Durch die Verordnung vom 10. März 1682 über den Kontributionsanschlag werde dieses Heuerleute-Schuggeld von allen Insten und Häuslingen, so an liegenden Gründen nichts Eigenes haben, gefordert; die Personen werden zu einem gewissen Schuggeld jährlich angesehen, und dies unter den Ordinairgefällen berechnet. In diesem Sake allein zeige sich, wie wunderlich diese Steuer sich gestalten müsse. Er glaube, daß die heilige Scheu vor den Ordinairgefällen, welche hie und da bemerkt werde, nicht abhalten dürfe, dieses Schuggeld aufzuheben, da es als eine Art Aequivalent der Kontribution gedacht zu sein scheine. Die ähnliche Abgabe im Amte Wildeshausen und die Teversche Häuslingskontribution stünden aber wohl in gleichem Verhältnisse, und schlossen auch eine ungleiche Belastung in sich, wie die verhältnißmäßig große Summe derselben zeige. Im Fürstenthum Lübeck sei bekanntlich eine ähnliche Abgabe der Insten aufgehoben, eine gleiche solle sich im Amte Steinfeld vorfinden, die auch ohne Schaden für die Staatskasse würde wegfallen können. Da die Häuslinge

bereits an indirekten Steuern dem Staate kontribuirten, so werde es sich rechtfertigen, wenn auch künftig die oben benannten Steuern ihnen erlassen würden. In Beziehung auf das Jahr 1853 wolle er keinen Antrag stellen, weil er der Ansicht sei, daß der Gegenstand einer gesetzlichen Beordnung bedürfe, er stelle ihn aber für das Jahr 1854, denn dann werde sich beurtheilen lassen, ob nicht im Jahre 1853 die Staatseinnahmen sich anderweit so erhöht hätten, daß diese Abgabe wegfallen könne. Er erinnere dabei daran, daß im Juni 1852 gegen eine Stimme der Antrag durchgegangen sei, daß $\frac{1}{3}$ der durch Zölle erhöhten Steuer zur Ausgleichung der Grund- und sonstigen direkten Steuern benutzt werden solle, und zu letzteren gehöre diese Steuer ohne Zweifel. Er beantrage daher: „Die Staatsregierung wolle das Heuerleute-Schuggeld, die ähnliche Abgabe im Amte Wildeshausen und die Teversche Häuslingskontribution schon im Jahre 1854 in Wegfall kommen lassen.“

Berichterst. Strackerjan II.: Wenn von dem Vordner bemerkt sei, das Heuerleute-Schuggeld werde unter die Ordinairgefälle gerechnet, so könne dies möglicher Weise in der Verordnung vom 10. März 1682, durch welche dieses Schuggeld eingeführt sei, stehen, verrechnet würde dieses Schuggeld aber jetzt unter den direkten Steuern. Wenn nun von dem Abg. Rüder darauf hingewiesen worden sei, es komme eine ähnliche Abgabe auch in dem Amte Steinfeld vor, so beruhe dies auf einem Irrthum, denn das dort sich vorfindende Häuslings-Schuggeld habe einen anderen Charakter, als dieses Heuerleute-Schuggeld. Nach der Münsterschen Verfassung wäre die Schätzung nach Quoten über die einzelnen Kirchspiele umgelegt, und sei es dann den einzelnen Kirchspielen überlassen, unter sich die Subrepartition vorzunehmen. In den meisten an Oldenburg übergegangenen Münsterschen Landestheilen habe man die Schätzung aber auf die Grundbesitzer allein gelegt, außer in Dinklage, wo man sie den Häuslingen mit auferlegt habe. Mit dem Rüder'schen Antrag könne er sich dahin einverstanden erklären, daß diese Abgaben, die im §. 23. zusammengefaßt seien und im Verhältnisse zu ihrem geringen Betrage eine weiltläufige Hebung erforderten, künftig aufgehoben werden könnten, für dieses Jahr werde es aber schwerlich angehen, weil wenigstens für das Herzogthum Oldenburg ein Gesetz dazu nothwendig sei.

Abg. Mölling: Für die Aufhebung dieser Abgabe müsse auch er sich erklären. Der Abg. Rüder habe auf die Aufhebung der Schuggelder der Insten im Fürstenthum Lübeck hingewiesen, so viel er wisse, sei dieses Schuggeld nur zur Hälfte aufgehoben, und da habe sich schon herausgestellt, wie schwer diese Abgabe auf den Leuten gelastet habe. Das Verhältniß des Teverschen Häuslings-Schuggeldes sei ihm nicht genau bekannt; aber er halte dafür, daß diese Abgabe der kleinen Leute von dem Staate wohl entbehrt werden könne, und daß man die Steuerausgleichung dadurch herbeiführen müsse, daß die Steuer dieser Leute ermäßigt werde.

Abg. Pancraz: Es sei von dem Abg. Rüder schon erwähnt worden, daß auch in dem Amte Steinfeld eine ähn-



liche Abgabe vorhanden wäre, und der Abg. Straßerjan habe nachweisen wollen, daß diese Abgabe anderer Art sei. Diese vorliegende Abweichung spreche aber eher noch dafür, daß diese Heuerleute-Schätzung im Amte Steinfeld erlassen werden könne, da dieselbe nicht auf einem Gesetz beruhe. Die Kirchspiele dort hätten früher ihre Schätzungs-Quote repartirt, und das, was sie mehr einbekommen hätten, in die Kirchspielskasse fließen lassen. So habe früher das Kirchspiel Dinklage die dortigen Heuerleute zur Zahlung zu den Lasten des Kirchspiels herangezogen. Nie aber sei die Schätzung den Heuerleuten vom Staate aufgelegt. Später sei die Schätzung dieser Heuerleute in die Staatskasse genommen worden. Schon auf früheren Landtagen sei darüber verhandelt und nachgewiesen worden, daß dies durchaus nicht von dem Staate mit Recht verlangt werden könne. Deshalb glaube er, daß diese Abgabe, noch eher aufgehoben werden könne, als die anderen und beantrage er daher, daß dem Rüderschen Antrage noch hinzugefügt werde: „und die Heuerleute-Schätzung des Kirchspiels Dinklage und der Bauerschaft Brockdorf.“

Abg. Rüder: Wenn von dem Berichterstatter gesagt sei, daß diese Abgabe nicht ohne Weiteres wegfallen könne, so habe er dies auch nicht gewollt, er habe nur beantragt, daß die Aufhebung derselben bis zum Jahre 1854 erfolgen solle. Gegen die Ausnahme des Antrags des Abg. Pancraz in Betreff der von demselben speziell angeführten Inzistensteuer in den seinigen, habe er nichts einzuwenden. Die Bemerkung des Abg. Mölling, daß er ungenau über die Aufhebung des Inzisten-Schutzgeldes im Fürstenthum Lübeck referirt habe, sei aber nicht richtig, die Herabsetzung derselben auf die Hälfte sei schon im Anfang der dreißiger Jahre erfolgt, im Jahre 1849 sei aber auch die andere Hälfte erlassen worden.

Abg. Wibel: Er wolle nur darauf hinweisen, daß die Angelegenheit des Dinklager Schutzgeldes und sein wunderbarer Ursprung auf früheren Landtagen bereits hinreichend erörtert worden sei.

Berichterst. Straßerjan II.: So leid es ihm thue, so müsse er sich doch gegen den Antrag des Abg. Pancraz aussprechen. Das Münstersche Abgabewesen sei eigenthümlicher Art und bei der Wiederherstellung der Oldenburgischen Herrschaft im Jahre 1815 seien ganz andere Grundsätze bei der Besteuerung angewendet, als nach den alten Münsterschen Grundsätzen hätten angewendet werden sollen; es sei daher auf die desfalligen Beschwerden eine neue Untersuchung des Abgabewesens eingeleitet, sollten theilweise Abänderungen eingetreten sein, theilweise wurden Entschädigungen von der Staatskasse gefordert. Bei dieser Sachlage nun wäre es ihm bedenklich, auf diese Weise einzugreifen, und obgleich auch er der Ansicht wäre, daß diese Heuerleute-Schätzung als eine singuläre Einrichtung aufgehoben werde, so wisse er doch nicht, wie sich die Sache herausstellen und ob nicht die Besitzenden dieses Kirchspiels dafür eine größere Last übernehmen müßten. Deshalb könne er nicht für den Antrag stimmen,

der Gegenstand sei aber hier zur Sprache gekommen, er hoffe, daß die Staatsregierung denselben in Erwägung ziehen und bei der Vorlage, welche in Folge des Rüderschen Antrages dem Landtage zu machen sei, diesen Gegenstand mit berücksichtigen werde.

Der Zusatz des Abg. Pancraz wird hierauf abgelehnt, der Rüdersche Antrag dagegen angenommen, und mit der durch dessen Annahme bewirkten Modifikation der Antrag Nr. 31. des Ausschusses genehmigt. Ferner werden die Anträge des Ausschusses Nr. 32., 33., 34. und 35. angenommen.

Abg. Kläve mann zu Antrag 36.: Es könne dem Herzogthum nichts verschlagen, wenn auch die geringe Summe, welche der Ausschuss gewinnen wolle, zu dem Gesamtertrage der indirekten Steuern hinzukomme. Es sei schon ein Bedeutendes, was Brake werde mehr aufzubringen haben als früher, wenn man bedenke, wie die früheren Positionen des Steuertarifs gewesen und wie sie jetzt seien. Man möge erwägen, daß es in Brake viele Leute gebe, welche bei dem Freihafen und den dadurch gewährten Vortheilen nicht theilhaftig seien; diese Leute aber würden diesen Zuwachs der Steuern unangenehm empfinden müssen. Man müsse aber den Freihafen Brake auch um deswillen nicht stärker mit Steuern belasten, weil er eine große Concurrenz mit Bremerhaven zu bestehen habe. Wenn man nun Brake die neue Last noch auferlege, so drücke man dasselbe so, daß es die Concurrenz mit Bremerhaven nicht werde bestehen können. Es sei nun im Ausschussberichte gesagt, daß nach dem Bruttoertrag der indirekten Steuern von Brake nach dessen Kopfzahl der Beitrag zu fordern sei, das heiße, es solle so viel hinzugelegt werden als die übrigen Köpfe des Herzogthums an Hebungskosten trügen. Er gebe aber anheim, zu berücksichtigen, daß die Subrepartition des Ubersums in Brake, wenn nicht erhebliche Kosten, doch einen bedeutenden Zeitaufwand in Anspruch nehme, daß viele Männer, welche bei Umlegung dieses Ubersums mitwirken müssen, ihre Zeit für ihren Erwerb nöthig gebrauchten, also Opfer zu bringen hätten, wenn sie diese Zeit für die Subrepartition und Umlegung des Ubersums verwenden müßten. Deshalb bitte er, es bei dem Alten zu lassen.

Staatsrath Krell: Nach dem Antrage sei wahrscheinlich eine dem Ausschusse gemachte Mittheilung mißverstanden. Die Ubersionalgelder, welche der Freihafen Brake zu zahlen habe, würden nach dem Brutto-Ertrage ermittelt, es werde mithin so verfahren wie der Ausschuss es als richtig anerkannt habe.

Abg. Kläve mann: Dieses faktische Verhältniß, worüber man so eben Aufklärung erhalten, habe er nicht gekannt, wenigstens sei es ihm nicht gleich gegenwärtig gewesen, daß der Ausschuss von einer irrigen faktischen Voraussetzung ausgegangen sei; wenn es aber so sei, wie jetzt mitgetheilt, so würde er sehr wünschen müssen, daß künftig nicht so verfahren werde, wie der Ausschuss meine, daß bis-



her nicht verfahren worden wäre, künftig aber verfahren werden müsse.

Berichterst. Strackerjan II.: Der Ausschuß habe allerdings angenommen, daß nur der Reinertrag berücksichtigt werden solle bei der Bestimmung der Aversionalsumme. Wenn aber gegen die von dem Ausschusse beantragte Berechnungsweise bemerkt worden, Brake müsse die Concurrnz mit Bremerhaven aushalten, und es werde es nicht können, wenn es so hoch besteuert wäre, so müßte man dann, wenn die Verhältnisse gleich sein sollten, auch die Steuern einführen, welche in Bremerhaven beständen, und ob Brake sich dabei besser stehen werde, sei sehr zu bezweifeln, denn in Bremerhaven wären die Abgaben sehr hoch. Wenn aber darauf hingewiesen worden sei, Brake habe die Subrepartition selbst zu tragen, es erfordere dieselbe einen großen Zeit- und Kostenaufwand, so erlaube er sich darauf hinzuweisen, daß bei den Verhandlungen über den Anschluß an den Zollverein gesagt worden sei, man könne ja auf ähnliche Weise die Steuern vertheilen, wie in Brake; und wenn dies dort mit so viel Zeit und Kostenaufwand verbunden wäre, so sei dies ein schlechter Rath gewesen. Uebrigens habe nach der von dem Staatsrath Krell ausgesprochenen Ansicht der Ausschußantrag seine Erfüllung erhalten. Er möchte daher vorschlagen, nur den Satz des Antrages zur Ausführung zu bringen: „der Landtag wolle die vorgeschlagene Berechnungsweise genehmigen;“ — und zur Abstimmung zu bringen — den zweiten Satz dagegen: „und die Staatsregierung ersuchen, sich damit einverstanden erklären zu wollen“, zu streichen.

Der Antrag des Ausschusses unter Nr. 36. wird mit dieser Streichung angenommen, eben so wird der Antrag Nr. 37. genehmigt.

Abg. Ruder zu Antrag Nr. 38.: Schon bei Gelegenheit der Berathung des Budgets des Fürstenthums Lübeck habe er auf die Nachtheile der Stempel-Abgabe aufmerksam gemacht, und er könne nicht umhin, seine Bemerkungen von damals hier wieder in Erinnerung zu bringen, denn in dem Herzogthum Oldenburg wären die Stempelabgaben noch viel höher als dort. Dieselben seien aber nachtheilig, weil sie auf eine Rechtsunsicherheit hinwirkten, weil sie herausforderten zur Umgehung der Stempelabgaben, weil sie bewege wichtige Geschäfte, die schriftlich geschehen sollten, mündlich abzumachen. Es sei dringend zu wünschen, daß man bald ein Gesetz bekomme, nach welchem Immobilienverkäufe mündlich nicht rechtsgültig abgeschlossen werden könnten, ein solches Gesetz wäre aber eine zu große Härte, wenn mit solchen Verkäufen allemal hohe Kosten für Stempelpapier verbunden sein sollten. Möge nun ein solches Gesetz kommen oder nicht, so werde, wenn nur die Stempel für die Contracte heruntergesetzt würden, schon eine große Vermehrung der schriftlichen Contracte und eine nicht unerhebliche Veränderung in der Stempelabgabe eintreten, wenn man sie nicht etwa lieber ganz aufheben wolle. Er stelle daher den Antrag: „die hohe Staatsregierung wolle auf eine Revision der Stempelpapier-

Gesetze, und dabei auf Herabsetzung der Stempelgebühren, insbesondere derer für schriftliche Contracte Bedacht nehmen.“

Staatsrath Krell: Die Stempelabgabe hier im Lande sei, wenn nicht die geringste, doch eine der geringsten in allen deutschen Staaten; sie bestehe wesentlich aus dem laufenden Stempel, der eine eigentliche Art Sporteln sei, und dem andern Stempel nach der Summengröße, für Immobilien. Er wolle dagegen die Stempeltaxe in Preußen anführen, nach welcher 1 Procent des Verkaufswertes bis in Infinitum erhoben werde, in Hannover betrage der laufende Stempel niemals unter 2 Ggr., während man hier 4 grt. dafür habe. Eine geringe Steuer auf den Uebergang des Eigenthums von dem einen Besitzer auf den andern, könne er aber nicht für verwerflich halten, und zwar um so weniger, weil sie fast überall beibehalten worden sei.

Abg. Wibel: Dem Antrage des Abg. Ruder könne er um deswillen nicht beistimmen, weil derselbe ein neues Stempelgesetz an die Stelle des alten setzen wolle. Er habe aber die Ueberzeugung, daß die ganze Stempelabgabe beseitigt werden müsse und könne, wenn die Regierung sich ernstlich mit der Regulirung der übrigen Abgaben beschäftigen wolle. Das Demoralisirende und Unrechte dieser Abgabe sei schon oft klar genug an den Tag gelegt worden, der Abg. Ruder habe wieder hervorgehoben, daß sie zu Rechtsgeschäften verleite, welche später oft kostspielige Prozesse verursachten. Man solle aber auch die Ungerechtigkeit dieser Abgabe ins Auge fassen, daß sie gerade meist von denen erhoben würde, welche Unglück erlitten hätten, und daher gewisse Geschäfte vornehmen müßten, nicht aber von demjenigen, welcher sich bereichere, denn der Gesichtspunkt, welche für das Entstehen dieser Stempelabgabe maassgebend gewesen sei, nämlich, daß dieselbe eine Erwerbsteuer sein solle, wäre schon lange nicht mehr vorhanden. Außerdem spiele dieselbe auch bei den hohen Gerichtsporteln eine große Rolle. Er hoffe daher, daß das Stempelpapier bald ganz wegfallt, die Summe der Einnahme sei zwar groß, die Kosten dafür aber auch bedeutend.

Abg. Ruder: Wenn bei näherer Prüfung der Sache, die Stempelabgabe sich als völlig entbehrlich herausstellen sollte, so würde er gerne für die gänzliche Aufhebung derselben stimmen. Was die Bemerkung des Herrn Ministers betreffe, so finde er es gewiß zweckmäßig, wenn die Verwaltung in Finanzsachen auf andere Staaten hindlicke, — er halte das durchaus wünschenswerth und werde darauf zurückkommen, — wenn man aber auf Preußen hingewiesen habe, so wäre dabei wohl übersehen, daß Preußen in seiner geschriebenen Großstaatsstellung in der Lage gewesen sei, ungefähr alle Einnahmsquellen anziehen zu müssen, und daß es nicht habe vermeiden können, auch die Einnahmsquellen aufzusuchen, welche nicht als die richtigsten erkannt worden seien. Ebenso sei es bekannt, daß Preußen bei der Vertheilung der indirecten Steuer leide, und daß seine Unterthanen vielleicht ebenso wohl ein, wenn auch geringeres Principium in Anspruch nehmen könnten, als Hannover und Oldenburg, daß es aber politischer Zwecke wegen diese Lasten auf seine Angehörigen



nehmen müsse, wenn es seine Stellung unter den europäischen Großstaaten wahren wolle. Preußen könne also nicht zur Norm dienen. Ob aber in andern kleineren Staaten Deutschlands die Stempelabgabe höher sei als hier, wisse er nicht, aber er glaube, daß in Betreff des Steuerwesens in den kleineren Staaten Deutschlands so viel Verkehrtheiten bestehen, daß man nicht sagen könne, es rechtfertige sich diese Abgabe schon aus dem Grunde, weil sie in anderen Staaten auch vorhanden sei.

Der Antrag des Abg. Kuder wird sodann genehmigt; ebenso die Anträge des Ausschusses Nr. 38., 39., 40., 41., 42., 43., 44., 45., 46., 47., 48., 50. und ist damit dieser Gegenstand erledigt.

Der Präsident verliest hierauf eine schriftliche Erklärung des Abg. Klavemann zur factischen Berichtigung: Wenn nach dem Schlusse der Debatte zum Antrage Nr. 36. in seinem letzten Wort der Berichterstatter von einem schlechten Rathe gesprochen habe, welcher bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Anschluß an den Zollverein gegeben sei, so müsse er bemerken, daß er seinerseits heute nicht behauptet habe, daß der Aufwand an Zeit und Kosten bei dem Subrepartitionungsverfahren in Brakke so übermäßig groß, oder auch nur größer sei, als sonst die Kosten der Hebung der indirecten Steuern. Er habe nur hervorgehoben, daß im Steuergebiet die Hebungskosten nicht eben höher sich belaufen möchten, als im Freihafen der Aufwand, welchen die Subrepartition erfordere.

Man kommt zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, zu dem Ausschussbericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Anstellung beideter Messer im Herzogthum.

Der Präsident bemerkt, daß eine allgemeine Berathung über die Frage: ob auf die Berathung eines Gesetzentwurfes einzugehen sei, nur dann fortan stattfinden könne, wenn ein Antrag auf die Ablehnung eines Gesetzentwurfes oder auf die Annahme eines solchen, im Ganzen, vorliege. Da dies nun von dem Ausschuss nicht geschehen sei, so frage er: ob Jemand aus der Versammlung die Absicht habe, einen solchen Antrag zu stellen? Dies geschieht nicht, und es findet daher eine Verhandlung und Abstimmung über den Antrag Nr. 1. nicht statt, Antrag Nr. 2. wird angenommen.

Abg. v. Berg zu Antrag Nr. 3.: Als Minorität des Ausschusses habe er beantragt, daß in Beziehung auf Früchte ein Meßzwang eingeführt werden möge.

Die Mehrheit des Ausschusses habe im Allgemeinen einen Meßzwang in Beziehung auf Getreide für unnöthig gehalten, weil die Erfahrung gelehrt habe, daß in der Regel bei allen Getreidegeschäften beidigte Messer zugezogen würden. Er sei hingegen davon ausgegangen, daß es im Interesse des Käufers und des Verkäufers, im Interesse des Getreidehandels liege, überhaupt zur Hebung des Vertrauens nach Außen hin beitrage, wenn man bei dem Getreidehandel einen Meßzwang einführe, so wie daß derselbe nöthig sei, um sich tüchtige und redliche Messer zu sichern. Er habe aber auch geglaubt, diese Bestimmung beantragen zu müssen, da dasjenige

was die Majorität dagegen sage, gerade für denselben spreche, da eine gesunde Gesetzgebungspolitik das Bedürfnis erfassen, sich demselben anschließen solle, was durch das Herkommen bereits festgestellt sei. Um aber die Bedenken zu beseitigen, welche gegen seinen Antrag sprechen könnten, glaube er demselben noch eine Beschränkung hinzuzufügen zu sollen, und zwar dahin, daß der Meßzwang hinsichtlich des Getreides nur Anwendung finde auf dasjenige Getreide, welches zu Schiff ankomme oder ausgehe. Dadurch werde der Zweck, den er im Auge gehabt, erreicht werden, und der übrige Verkehr nicht beschränkt. Sein Antrag laute nun: im ersten Absätze des §. Nr. 3. hinter: „Meßgüter“ zu setzen —: „ausgenommen zu Schiff ankommende oder abgehende Früchte“ — und am Schlusse desselben: „Alle zu Schiff ankommende oder abgehende Früchte, müssen stets von einem Messer, wo ein solcher angestellt ist, gemessen werden. Wer sich derselben nicht bedient, hat dem betreffenden Messer doppeltes Meßlohn zu entrichten.“

Abg. Bibel: Der Antragsteller habe allerdings sehr richtig gesagt, daß eine gesunde Gesetzgebungspolitik das Bedürfnis erfassen solle, aber es schleiche sich dabei ein großer Irrthum ein, denn auf dieses Prinzip des Bedürfnisses wäre der von Berg'sche Antrag nicht gebaut, das Bedürfnis sei nicht vorhanden, und die Gesetzgebung, die sich zutraue, das Bedürfnis allein richtig erkennen zu wollen, die wäre recht ungesund, weil sie sich überhebe, etwas zu wollen, was sie nicht könne. Eine gesunde Gesetzgebung solle hinter dem anerkannten Bedürfnisse hergehen, und sich nicht anmaßen, durch Bevormundung vorschreiben zu wollen, was sich nach ihrer Ansicht als Bedürfnis herausgestellt habe. Außerdem möchte er aber aus seiner Gerichtspraxis einen kleinen Beitrag liefern, wie aus einem solchen Zwangsrechte ein großer Nachtheil entstehen könnte. Vor wenigen Tagen sei ihm ein Rechtsstreit zugekommen, wo die Absendung von Waaren dadurch verzögert worden wäre, daß man erst habe zu dem Messer schicken müssen, und daß dieser, welcher zugezogen werden sollte, nicht gleich zur Hand gewesen sei. In Folge dessen sei die Waare zu spät gekommen, und es handle sich jetzt um Anspruch auf Schadenersatz des einen Handlungshauses gegen das andere. — Der Handel wolle frei sein, wenn er gedeihen solle, und derselbe wisse besser, was ihm gut thue, als die Gesetzgeber.

Abg. Strakerjan: In Beziehung auf die Bemerkung des Vorredners, die Gesetzgebung solle dem Bedürfnisse folgen, mache er darauf aufmerksam, daß sie dies eben thue, denn es hat sich an mehreren Verkehrsplätzen herausgestellt, daß beidigte Messer da sein müßten, und wo das Bedürfnis sich nicht herausgestellt habe, da würden auch keine Messer angestellt werden, wie dies im §. 5. vorgesehen sei. Er habe aber einen Antrag zu stellen in Bezug auf den 2ten Satz des §. 3. des Ausschusses, da heiße es: „Der Messer ist nicht nur verbunden, die betreffenden Meßgüter, namentlich Früchte, Kalk, Torf, Steinkohlen u. s. w. redlich zu messen, d. h. die Maasse mit dem oder den ihm zu stellenden Gehülfsen zu streichen und

zu stürzen.“ Abgesehen nun davon, daß es bei einigen Artikeln, wie Torf, Steinkohlen, nicht möglich sei, das Maas zu streichen, so schein es ihm überhaupt bedenklich, diesen Satz in das Gesetz aufzunehmen; denn so viel ihm bekannt sei, bestehe eine ganz verschiedene Gewohnheit in der Beziehung, wie bei dem Messen verfahren werde; an einigen Ladepätzen stelle der Absender die Leute, welche das Maas mit Getreide füllen, an andern Orten, z. B. Brake, stelle der Messer auch die Gehülfsen und besorge ohne Einwirkung des Empfängers oder Ablieferers die Messung allein. Diesem Verfahren schließt sich das in Bremen beobachtete an, und auch das unsrige werde sich dem anschließen müssen, wenn man nicht Störungen verursachen wolle. Diese Worte würden also nach seiner Ansicht zu streichen sein und die Bestimmung des zu beobachtenden Verfahrens der Instruction der Messer besser vorbehalten bleiben, sonst könne leicht etwas erzielt werden, was nicht in der Absicht der Gesetzgebung gelegen habe. Er beantrage daher die Worte: „Die Maasse mit dem oder den ihm zu stellenden Gehülfsen zu streichen und zu stürzen, (das Füllen des Maasses steht dem Ablieferer frei)“ — zu streichen.

Abg. von Berg: Sein Antrag bezwecke grade speciell die Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, die da, wo Messer bereits existirten, ohne Gesetz überall Geltung bekommen hätten; durch seinen Antrag solle das nur normirt werden.

Abg. Mölling: Wenn schon ohne das Gesetz solche Bestimmungen und Einrichtungen der Messer ohne Zwang beständen und Fortgang hätten, so widerlege sich der Voredner mit seinen eigenen Worten. Daß das Bedürfnis des Zwanges vorhanden sei, hatten weder der Abg. Strackerjan II., noch der Abg. von Berg nachgewiesen. Der Antragsteller gehe davon aus, daß das Vertrauen gehoben würde, wenn die Früchte durch beeidigte Messer gemessen würden; dies möge allerdings richtig sein, wenn aber das Vertrauen dadurch gehoben werde, so werde Jeder von selbst dazu kommen, vereidigte Messer zuzuziehen; aber niemals habe er gehört, daß das Vertrauen durch Zwang gehoben würde. Der Abg. v. Berg beschränke seinen Antrag zuerst auf eine einzelne Art der Meßgegenstände, auf die Früchte, dann wieder nur auf die Früchte, die zu Schiff kommen oder abgehen. Diese mancherlei Beschränkungen zeigten schon daß es mit dem Zwange nicht recht gehen wolle und daß der Antragsteller zu seinem eignen Antrage kein volles Vertrauen habe; und wenn man auf die Verhältnisse anderswo hinsähe, so stelle sich heraus, daß dieser Zwang das Gewerbe, den Handel, ruinire. In Hamburg und Lübeck beständen eine Masse solcher Zwangsinstitute; da wären beeidigte Leute, welche ein Monopol hätten, die würden, wenn es ihnen wohlgehe, dann dickfellig und grob. Nur die Freiheit sei aber die Grundlage der Blüthe des Handels. Und wenn man nun davon ausgehe, daß die beeidigten Messer immer die tüchtigsten Leute, welche die Sache am Besten verständen, sein sollten, wenn man also nur die tüchtigsten Leute als Messer anstellen wolle und werde,

so würden diese auch aufgesucht werden und man würde von selbst zu ihnen gehen, ohne Zwang.

Abg. Räder: Es sei schon zuviel über die Motive und zu wenig über den Antrag selbst gesprochen. Das Vertrauen, von dem man gesprochen habe, sei ein ganz anderes, als ein solches das nie erzwungen werden dürfe; es werde dasselbe im Wesentlichen darin bestehen, daß die Handelswelt, welche mit Oldenburg verkehre, die Ueberzeugung bekomme, daß hier nicht leicht Jemand betrogen werde, besser freilich noch, wenn sich dadurch dieselbe Ueberzeugung bilde, daß noch Niemand betrogen wurde. Aber man habe es einmal mit Menschen zu thun, und müsse daher die Einrichtung so treffen, daß die Handelsleute, welche mit Oldenburg in Geschäftsverbindung stünden, Vertrauen in die hiesigen Formen des Verkehrs gewinnen. Er habe damit nicht gegen den Antrag des Herrn Abg. Strackerjan II. sprechen wollen, denn dieser schließe sich an, an das, was der Verkehr gegeben habe. Wenn er auf die Weser blicke, so sei er überzeugt, daß die Einrichtungen in Brake, Eißleth, Großensiel u. s. w. sich ausgebildet hätten nach dem Bedürfnis der Bremer Kaufmannschaft, und da möchte es richtig sein, daß man lieber vermeide, so zu specialisiren, und daß man es lieber bei dem belassen möge, was da üblich sei, wie das der Antrag von Strackerjan möglich mache.

Abg. Schmedes: Auch den modificirten Antrag der Minderheit halte er für bedenklich. Der Abg. Räder habe eben hervorgehoben, an der Weser würde sich die Sache schon von selbst so geregelt haben, wie das Bedürfnis, namentlich mit Rücksicht auf den Handel mit Bremen vorgelegen habe. Das gebe er zu, aber an der Weser habe man schon seit vielen Jahren beeidigte Messer, in Großensiel hätten zwar schon seit langen Jahren Messer bestanden, nicht aber der Zwang, daß jeder Empfänger oder Absender von Früchten dieselben messen lassen müßte. In der Regel würden die Früchte erst von den Kaufleuten gemessen, dort wo sie sie empfangen, wenn die Kaufleute sie nun aber in ihrem Hause wieder messen lassen sollten, so würde das ein entsetzlicher Zwang sein. Wenn dann gesagt worden wäre, es würden sich ohne diese Zwangsbestimmung keine tüchtigen Leute zu Messern finden, weil ihre Einnahme sonst nicht groß sein würde, so halte er diesen Ausspruch durchaus nicht für richtig. Denn wenn man beeidigte Messer nur an solchen Orten anstellte, wo genug Verkehr sei, so würden sich tüchtige Leute genug zu diesem Amte finden, ja sie würden sogar bereit sein, noch Geld zuzugeben, um ein solches Amt zu erlangen, denn diese Leute verdienten sehr viel Geld; so z. B. habe der Messer in Großensiel eine Einnahme von mehreren hundert Thalern, obwohl derselbe nicht alles Getreide messe. Wenn nun der Abg. v. Berg seinen Antrag dahin modificirt habe, daß nur das zu Schiff ankommende und abgehende Getreide einer Messung unterliegen solle, so mache er darauf aufmerksam, daß dann überhaupt nichts mehr übrig bleibe, weil das sämmtliche Getreide hier zu Lande zu Schiffe abgehe. Er könne also das Bedürfnis eines Zwanges nicht zugeben, wonach sämmtliches

Getreide der Messung unterliegen solle, obgleich er das Vorhandensein des Bedürfnisses nach vereideten Messern, welche, sofern es verlangt würde, eintreten sollten, zugestehet; aber deshalb, wenn auch dieses Bedürfnis da sei, wäre eine Bestimmung noch nicht nothwendig, nach welcher die anderen verpflichtet sein sollten, messen zu lassen.

Abg. v. Berg: Die Beschränkung seines ersten Antrages sei nicht so unbedeutend, wie der Abg. Schmedes glaube, indem alles Getreide, welches nicht exportirt werde, dadurch dem Messzwang nicht unterworfen werde. Er glaube auch, daß das Gesetz keineswegs zu sehr in die natürliche Freiheit eingreife, er lege überhaupt geringeres Gewicht auf allgemeine Theorien, als auf die practische Erfahrung, und wenn der Abgeordnete von Zever, welcher sonst um die speciellen Verhältnisse des von ihm vertretenen Kreises sich so sehr kümmere, und welcher gesagt hätte, er wisse nicht, wie es mit den Zeverschen Wünschen in dieser Beziehung stünde, sich um diese Angelegenheit mehr bekümmert hätte, so würde derselbe erfahren, daß gerade von Zever, nicht von den Sielen allein, sondern von der Stadt und aus dem Lande die Anregung zu diesem Gesetze ausgegangen sei.

Abg. Böckel: Eine anscheinend geringfügige Sache habe eine größere Debatte hervorgerufen, als wohl eigentlich erforderlich gewesen wäre, den nach Allem, was man höre, würden die Früchte gemessen werden, möge ein Gesetz es bestimmen oder nicht; darüber sei keine Frage. Der Streit bestehe nur hinsichtlich der verschiedenen Grundsätze, welche darüber obwalteten, was das Gesetz thun und was es nicht thun solle. Nach der Ansicht der Einen solle das Gesetz dem Bedürfnisse, was sich fühlbar gemacht habe, Abhilfe verschaffen, nach der Ansicht der Andern solle es nicht bios diese Abhilfe gewähren, sondern auch etwas zum Zwange machen, was früher nur Bedürfnis gewesen sei. Wohin aber diese Consequenz führen müsse, lasse sich leicht aus einem Beispiele ersehen; es sei z. B. im Betreffe der Feuergefährlichkeit nöthig, daß die Häuser Dächer hätten, damit nicht die Häuser in der einen oder andern Weise gefährdet werden sollten, es habe sich also das Bedürfnis der Dächer ganz allgemein herausgestellt. Wenn nun das Gesetz sagen wolle, jedes Haus müsse ein Dach haben, so würde das doch gewiß im höchsten Grade lächerlich sein. Wollte man für alle die Fälle, für welche sich ein allgemeines Bedürfnis herausgestellt habe, ein Gesetz geben, so würden die Oldenburger Gesetze einen gewaltigen Umfang bekommen. Wenn der Berichterstatter der Minorität so eben gesagt habe, daß das Mitglied aus Zever, welches sich sonst so sehr um die Angelegenheiten des von ihm vertretenen Kreises kümmere — was, wie er nebenbei bemerken wolle, auch Pflicht sei — sich auch um diese Angelegenheit hätte kümmern sollen, so wisse er nicht, ob dieses Mitglied es gethan habe; aber er habe es gethan und könne versichern, daß in Zeverland das Bedürfnis von Messern sich wohl herausgestellt habe, daß es aber nicht in dem Wunsche der Leute liege, daß ein Zwang damit verbunden sein solle. Dies habe er gerade von einem Sachverständigen, welcher die-

ser Tage hier gewesen sei und bei dem er sich erkundigt habe, gehört. Diese Mittheilung habe auch gerade einen Hasenort betroffen, er wisse aber, daß dieselbe Ansicht auch im übrigen Lande sei. Er wolle nun aber auch ein Beispiel aus der Stadt Zever anführen, was daraus entsiehe, wenn die Befriedigung eines Bedürfnisses zum Zwange gemacht werde. In der Stadt Zever sei früher das Bedürfnis nach richtigem Gewicht dadurch befriedigt worden, daß man von bestimmten Leuten hätte wägen lassen und dazu eine Stadt-Wage beschafft und dann sei es zum Zwange gemacht worden, daß Jeder, welcher über 50 Pfd. wägen lassen wolle, auf der Stadt-Wage wägen lassen müsse. Daraus sei aber später eine große Last geworden, denn nachdem es später vielen Leuten zu unbequem geworden wäre, hinzugehen und auf der Stadtwage wägen zu lassen, so hätten sie sich lieber mit dem Wagemeister abgefunden, damit sie keine Brüche hätten zahlen müssen, und hätten förmlich eine Abgabe an ihn gezahlt, und erst im vorigen Jahre, wäre dieser Wagezwang abgeschafft worden. Wenn ferner gesagt worden sei, es müßte der Messzwang da sein, damit die Leute nicht betrogen würden, so müsse er darauf bemerken, daß es Jeder in der Hand habe, sich nicht betrügen zu lassen. Denn wenn z. B. der Käufer verlange, daß ein Messer zugezogen werde, so könne dies von dem Verkäufer nicht verweigert werden; also von einem Betrüge könne nicht die Rede sein. Was nun den Strackerjanschen Antrag betreffe, so müsse er gestehen, daß er im Augenblick nicht übersehen könne, ob dies eine Bestimmung sei, welche gleichförmig über das ganze Land geschehen müsse, oder ob sie sich unter die Bestimmungen subsummiren lasse, welche die einzelnen Ortschaftsvorstände treffen sollten, und könne er deshalb jetzt für die Streichung des Satzes im §. 3. nicht stimmen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wurde zuerst der Antrag des Abg. v. Berg abgelehnt, der Verbesserungsantrag des Abg. Strackerjan dagegen angenommen, und mit der dadurch bewirkten Modification der Antrag Nr. 3. des Ausschusses genehmigt. Ferner werden die §§. 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11. angenommen, und damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt, und der Gesetzentwurf wird an den Ausschuss zur Vorbereitung für die zweite Lesung zurückgewiesen.

Man geht über zur Berathung des Berichtes des Ausschusses für Begutachtung der Jagdgesetze, betreffend das Jagdgesetz für das Herzogthum Oldenburg (2. Lesung). Der Präsident bemerkt, es seien dazu die bereits vertheilten Anträge des Abg. Bothe und Genossen eingegangen, und ihm ferner heute ein Verbesserungsantrag des Abg. Mölling eingehändigt worden, betreffend die §§. 6. a., 8., in welcher der Antragsteller wünsche, daß das Wort „amtlich“ durch die Worte — „von dem Kirchspielsvogt“ — ersetzt werde. Als der Abg. Mölling ihm diesen letzteren Antrag eingehändigt, habe er sich nicht erinnert, daß die Angelegenheit auf der heutigen Tagesordnung stehe, sonst würde er demselben sofort sein Bedenken gegen diesen Antrag eröffnet haben, welches



darin bestehe, daß dieser Antrag als ein neuer Verbesserungs-Antrag anzusehen, mithin innerhalb der von dem Präsidium bestimmten Frist einzureichen gewesen wäre, daß also eine Berathung über diesen Antrag nur dann eröffnet werden könne, nachdem derselbe einen Tag lang in den Händen der Abgeordneten sich befunden habe. Die Geschäftsordnung gestatte dem Landtage nicht, von dieser Bestimmung in einzelnen Fällen eine Ausnahme zu machen. Uebrigens stelle er es dem Antragsteller zunächst anheim, ob er irgend einen Ausweg vorzuschlagen wisse. Abg. Mölling ist hierauf der Meinung, daß sein Antrag auch als eine redactionelle Abänderung aufzufassen sei, und daß, wenn man dieser Ansicht nicht beitreten wolle, die Versammlung immer noch darüber Beschluß fassen könne, ob der Antrag noch zur Berathung kommen solle. Dem widerspricht der Präsident, denn nach §. 82. der Geschäftsordnung habe der Landtag die Befugniß nicht, einen solchen Beschluß zu fassen, und zwar verstehe er diesen Satz des §. 82. nur dahin, daß das Gesetz eine abermalige Berathung über denselben Gegenstand habe ausschließen wollen, daß also nur solche Anträge eingebracht werden dürften, welche in der ersten Lesung überall nicht zur Berathung gestanden hätten, und daß dieselben eingebracht sein müßten, innerhalb der von dem Präsidenten bestimmten Frist. Die Geschäftsordnung lasse demnach dem Landtage nicht die Möglichkeit offen, einen Verbesserungsantrag, welcher als verspätet anzusehen sein würde, noch zuzulassen. Abg. Mölling und Abg. Wibel sprechen sich gegen diese Ansicht des Präsidenten aus; Abg. Ruder für dieselbe, jedoch legt derselbe Berwahrung ein gegen die Ansicht des Präsidenten, daß Anträge, über welche schon bei der ersten Lesung Beschluß gefaßt sei, nicht wieder eingebracht werden können, indem dieser Sinn nicht in der Bestimmung der Geschäftsordnung liege. Der Präsident erklärt schließlich, daß, da er auch nicht eine bloße redactionelle Abänderung in dem Antrage des Abg. Mölling erblicken könne, derselbe nicht zur Berathung gestellt werden würde. Ebenso werde auch über den Antrag des Abg. Bothe zu §. 4. die Berathung nicht zulässig sein, sondern derselbe sofort zur Abstimmung gebracht werden.

Abg. Wibel (zu dem Antrage der Minderheit. Ueber die Berathung eines neuen Jagdgesetzes für das Herzogthum Oldenburg zur Tagesordnung überzugehen):

Die Annahme dieses Antrages werde die Folge haben, daß es bei dem provisorischen Gesetze von 1850 sein Bewenden behalte. Hätte man nicht so viel Zeit an diesem unbedeutenden Gegenstand verschwendet, die man zu wichtigeren Dingen hätte verwenden sollen, so würde auch er dafür stimmen, es bei dem alten Gesetze zu belassen. Aber jetzt mit diesem Antrage hinterher zu kommen, nachdem drei, vier Mal über diesen Gegenstand berathen sei, jetzt, nachdem das ganze Jagdgesetz fast eine Lächerlichkeit geworden sei, jetzt, da nun die Minderheit, welche ihre Absicht nicht erreicht habe, das ganze Werk umwerfen wolle, jetzt finde er es nicht rathsam. Außerdem müsse er bemerken, daß die eine unpraktische Bestimmung, welche in dem alten Jagdgesetze stehe, daß der

Grundbesitzer, welcher einen Freund mit auf die Jagd nehmen wolle, sich einen Schein holen müsse, nicht darin stehen bleiben dürfe, diese Bestimmung habe man durch den neulichen Beschluß wenigstens herausgebracht, diese Verbesserung sei aber so nothwendig, um dem Gesetze Zweckmäßigkeit zu geben, daß man nicht zur Tagesordnung übergehen, und es bei dem alten Bewenden lassen könne.

Abg. Bothe: Er wolle nur bemerken, daß er gegen den Antrag der Minderheit stimmen werde, weil er hoffe, daß sein Antrag durchgehe. Sollte dieser aber nicht durchgehen, so würde er gegen das Ganze stimmen.

Berichterst. Kläve mann: Von dem Abg. Wibel sei vorhin die Aeußerung gethan worden, das Jagdgesetz sei beinahe lächerlich geworden, er müsse sagen, es sei vollständig lächerlich geworden durch einige von den Beschlüssen, um deren Annahme es sich jetzt noch wieder handle. Heute sei man nun schon in der Lage, daß auch die Debatte anfange, lächerlich zu werden, und wenn man nicht bald mit der Berathung der Jagdgesetze überhaupt aufhöre, eines ziemlich untergeordneten Gegenstandes, den man mit solcher Pretiosität behandle, so fürchte er, daß man im Lande noch sagen werde, auch der Landtag fange an lächerlich zu werden. Man solle also das Jagdgesetz lieber auf sich beruhen lassen, denn es sei nun schon das dritte Mal, daß man allein auf dieses Oldenburgische Gesetz komme, und man könne nichts Rechtes fertig bringen. Aus diesem Grunde habe denn auch die Minderheit des Ausschusses sich nicht veranlaßt gefunden, irgend abändernde Vorschläge noch zu machen; es seien aber unter den bisherigen Beschlüssen einige, welche nie ins Leben treten können, und erlaube er sich nur als Beispiel anzuführen, daß der Beschluß, wornach die Jagd auf den Gemeinheits- und Markengründen verpachtet werden müsse, gänzlich unzulässig sei, weil auf den Gemeinheiten im alten Herzogthum gar nicht die Gemeinden, sondern der Großherzog der Jagd berechtigt wäre! Er glaube, es sei am Besten, es bei dem Gesetze vom 1. Sept. 1850 bis weiter lediglich sein Bewenden behalten zu lassen.

Präsident: Die Aeußerung des Abg. Kläve mann veranlasse ihn zu der Bemerkung, daß der Landtag vollständig, seinem ordnungsmäßigen Geschäftsgang gemäß, sich mit diesem Gegenstande beschäftiget habe, und daß er weder in dem Gegenstande, noch in der Art, wie diese Berathung gegenwärtig geführt werde, etwas Lächerliches zu finden vermöge.

Der Antrag der Minderheit kommt hierauf zur Abstimmung und wird abgelehnt. Zu den §§. 1., 2. und 3. ist kein Antrag eingebracht. Zum §. 4. hatte die Mehrheit des Ausschusses beantragt, daß der §. 4. des Entwurfs, wie er jetzt vorliege, gestrichen, und daß statt dessen der §. 6. der Verordnung vom 1. September 1850 aufgenommen werde, welcher lautet: „Die von dem Jagdberechtigten erteilte Erlaubniß zur Ausübung der Jagd soll nur für die Monate September, Oktober, November, Dezember und Januar gelten, es sei denn, daß der Jagdberechtigte die Ausübung der Jagd auch außer dieser Zeit in dem Erlaubnißscheine ausdrücklich



gestattet hätte; — und daß alsdann der §. 11., jetzt §. 10. des Entwurfs gestrichen werde.“

Von dem Abg. Bothe ist zu diesen Paragraphen ein Antrag gestellt, wonach die in erster Lesung zu diesen Paragraphen gefaßten Beschlüsse zum Theil aufgehoben, zum Theil beibehalten werden sollen.

Abg. Wibel: Abg. Klä vemann habe vorher gesagt: „lassen wir dies Jagdgesetz endlich ruhen“, er möchte aber sagen: „lassen wir die Jagdgelüste ruhen“. Er halte diese Jagdgelüste zwar für eine ziemlich unbedeutende Erscheinung in der Welt, mit welchen der Landtag sich eigentlich nicht lange beschäftigen sollte, wenn aber diese Jagdgelüste übergreifen wollten, wenn diese Jagdgelüste immer wieder kehrten, dann sei es Pflicht, sich dem entschieden zu widersetzen. Man habe im Staatsgrundgesetze die Freiheit des Grund und Bodens proclamirt und jetzt wollten Junkergelüste dieselbe wieder beeinträchtigen? Daß dies geschehen solle, werde Niemand von den Grundbesitzern wollen. Aber man möge sich hüten vor dem ersten Schritte; ein Landtag, der solchen Gelüsten einmal Raum gegeben habe, sei später ohnmächtig den Gelüsten gegenüber, welche Alles nieder zu reißen mächtig genug seien. Darum empöre es ihm im Innersten, wenn ein Beschluß gefaßt würde, bloß um das Jagdvergnügen zu befriedigen, welcher dem Staatsgrundgesetze nicht streng angemessen wäre. Das Staatsgrundgesetz schreibe nur vor, daß die Jagd nach den Bedürfnissen der öffentlichen Sicherheit, des Gemeinwohls geregelt werden solle, und wenn man sage, man wolle damit nur Schutz für das Eigenthum, während dies doch nicht die Absicht sei, so glaube er, daß ein solcher Antrag nicht durchgehen solle, denn man wolle durch denselben nicht einen Schutz des Eigenthums, sondern einen Schutz des künftigen Jagdvergnügens erreichen.

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses kommt hierauf zuerst zur Abstimmung; derselbe wird in namentlicher Abstimmung mit 24 gegen 20 Stimmen angenommen.

Es stimmten für denselben die Abgg. Barleben, Böckel, Crone, Feldhus, Ferneding, Folte, Frank, Hardt, Janßen, Kasten, Lübbers, Luerßen, Mölling, v. Münster, Nieberding, Rüder, Schmedes, Strackerjan I., Sudendorf, Wibel, Willers, Bedelius, Abels, Alfs.

Gegen denselben die Abgeordneten:

Becker, v. Berg, Böker, Bothe, Bulling, Driver, v. Finckh, Fuhrken, Goose, Kindt, Klä-

vemann, Lehmkuhl, v. Lüchow, Morell, Noell, Pancraz, Rösener, Strackerjan II., Strodthoff, v. Wedderkop.

Damit war der Antrag des Abg. Bothe erledigt und zog derselbe hierauf seine übrigen Anträge zurück.

Der Präsident stellte hierauf den Gesetzentwurf, wie er jetzt nach den Beschlüssen in erster und zweiter Lesung im Ganzen vorliegt, zur Abstimmung und es wird derselbe mit 25 gegen 19 Stimmen angenommen.

Es stimmten für die Annahme desselben die Abgeordneten: Crone, Ferneding, Feldhus, Folte, Frank, Fuhrken, Hardt, Kasten, Lübbers, Luerßen, von Lüchow, Mölling, v. Münster, Noell, Rösener, Schmedes, Sudendorf, Wibel, Willers, Bedelius, Abels, Alfs, Böckel, Böker, Bulling.

Gegen die Annahme desselben die Abgeordneten:

Driver, v. Finckh, Goose, Janßen, Kindt, Klä vemann, Lehmkuhl, Morell, Nieberding, Pancraz, Rüder, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodthoff, v. Wedderkop, Barleben, Becker, v. Berg, Bothe.

Damit ist der dritte Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Präsident: Er ersuche die Herren Abgeordneten nach Schluß der Sitzung versammelt zu bleiben, um in einer vertraulichen Sitzung das Protocoll der letzten Geheim-Sitzung zu vernehmen.

Reg.-Comm. Bucholz theilt hierauf dem Landtage mit, daß in einer der nächsten Nummern des Gesetzblattes die Großherzogliche Verordnung in Betreff der Verlängerung der Diät des Landtages bis zum ersten künftigen Monats erscheinen werde. Auf die Tagesordnung der letzten Sitzung setzt der Präsident: 1) den ferneren Bericht des Ausschusses zur Begutachtung des Gesetzentwurfs über die Ermittlung des Steuer Capitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogthum Oldenburg, behufs einer neuen Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer, 2) den ferneren Bericht des Finanzausschusses zu §. 40. des Voranschlags der Einnahme des Herzogthums Oldenburg für 1853 und 1854, betreffend das Betriebscapital der Landescasse, 3) den Bericht des Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme von Correctionairen aus dem Fürstenthum Lübeck in die Strafanstalt zu Wechta; sodann beraumt er die nächste Sitzung auf morgen Vormittag 10 Uhr an und schließt die heutige Sitzung.

Schluß der Sitzung 1½ Uhr.

